OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750515/5/BP/JB

Datum:
Linz, 7. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Bernhard Pree über die Beschwerde des A K, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, vom 14.3.2018, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16.2.2018, GZ: IKD-2017-457861/10-Gru, betreffend die Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ mit Bescheid vom 16.2.2018, GZ: IKD-2017-457861/10-Gru, gemäß § 27 iVm § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 68/20174 nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Herr A K, geboren am x in S, Türkei, hat mit Wirkung vom 25. Juni 1999 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Herr A K, geboren am x in S, Türkei, wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. April 1999, Zahl: Gem(Stb)-400257/10-1999, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Die Entlassung aus dem türkischen Staatsverband ist im Akt ausgewiesen. Das Entlassungsdokument ist datiert mit 14. Mai 1999.

Demnach hat er die türkische Staatsangehörigkeit mit diesem Tag verloren.

Am 25.06.1999 stellte Herr K nachweislich beim türkischen Generalkonsulat Salzburg den Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband, wobei er und seine Familienmitglieder dieses Ansuchen ebenfalls unterschrieben haben. Das Gesuch liegt in Kopie der Staatsbürgerschaftsbehörde vor.
Herr A K wurde mit seiner Familie wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen.

Das Parteiengehör wurde von der Behörde gewahrt, doch ist Herr A K der nachweislich zugestellten Vorladung nicht gefolgt. Er ist am 31.01.2018 zum Ladungstermin unentschuldigt nicht erschienen.

(...)

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde der Familie von A K auch ihm selber nicht ausgesprochen.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass Herr A K durch seinen freiwilligen Antrag wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen wurde, was gemäß § 27 Abs. 1 des StbG 1985 den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Feststellungsbescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 14.3.2018, worin beantragt wird, den

angefochtenen Bescheid aus Gründen der Verletzung subjektiver Rechte aufzuheben. Begründend wird ua. wie folgt ausgeführt:

„Anträge,

a. eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b. die hier angefochtenen Bescheide der belangten Behörde aufheben und das gegenständliche Feststellungsverfahren ersatzlos einstellen bzw. feststellen, dass wir nach wie vor die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Zur Begründung führen wir aus:
Die belangte Behörde vermeint, wir hätten beim türkischen Generalkonsulat Salzburg Anträge auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband gestellt und seien wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen worden.

Wir bestreiten die Richtigkeit dieser Annahmen der belangten Behörde. Wie wir in unserer Stellungnahme vom 14.2.2018 vorgebracht haben, haben wir zwar im Jahr 1999 beim türkischen Generalkonsulat in Salzburg vorgesprochen, haben dort aber keinesfalls bewusst, die Wiederaufnahme der türkischen Staatsbürgerschaft beantragt.

Vom Generalkonsulat in Salzburg wurde ein Schreiben aufgesetzt, dass von uns unterfertigt wurde. Wir sind Analphabeten und konnten dieses Schreiben nicht lesen. Es wurde von uns in der Meinung unterfertigt, dass wir die Beibehaltung der türkischen Versicherung unterschreiben, keinesfalls aber die türkische Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Ein derartiger Antrag sollte nach unserem Willen zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Wir waren auch seither durchgehend in Österreich, waren nicht in der Türkei aufhältig und haben keine Bindungen mehr zur Türkei. Wir haben uns auch keinen türkischen Reisepass ausstellen lassen und sind immer als österreichische Staatsbürger aufgetreten. Im Übrigen ist die Einleitung des Verfahrens aufgrund einer der Behörde zugespielten Liste über österreichische Staatsbürger, die die türkische Staatsbürgerschaft wieder angenommen hätten, kein taugliches Beweismittel, um ein Aberkennungsverfahren einzuleiten. Diese Liste ist weder ein amtlich ausgestelltes Schreiben noch ist der Verfasser der Liste bekannt. Es könnte sohin jeder eine Liste erstellen und diese der Behörde vorlegen mit der Behauptung, die genannten Personen hätten wieder eine andere Staatsbürgerschaft angenommen. Die rechtsstaatlichen Anforderungen für die Wertigkeit von Beweisen in diesem Verfahren müsste jedenfalls höher sein als eine anonyme Liste aus nicht bekannter Quelle.

Wir haben zum Beweis unseres Vorbringens unserer Einvernahme als Parteien beantragt. Ein Beweisverfahren wurde von der belangten Behörde jedoch nicht durchgeführt. Das Verfahren wurde mangelhaft geführt. Bei Durchführung eines korrekten Beweisverfahrens hätte sich die Richtigkeit unserer Angaben herausgestellt. Wir berufen uns hilfsweise auch darauf, dass eine allfällige Erklärung der Wiederannahme der türkischen Staatsbürgerschaft von uns nicht bewusst abgegeben wurde, wir insoweit einem wesentlichen Erklärungsirrtum unterlegen sind und insoweit unsere Erklärungen rechtsunwirksam sind. Jedenfalls sind die Voraussetzungen für die Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft nicht erfüllt. Es hätte daher auch nicht festgestellt werden dürfen, dass wir die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben.

Weiteres Vorbringen im Zuge des Beschwerdeverfahrens behalten wir uns ausdrücklich vor.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20.3.2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Darüber hinaus wurde am 2. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Dem Bf (ursprünglich türkischer Staatsangehöriger) wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. April 1999, Zahl: Gem(Stb)-400257/10-1999, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Das Entlassungsdokument aus dem Türkischen Staatsverband ist mit 14. Mai 1999 datiert, weshalb er die türkische Staatsangehörigkeit mit diesem Tag verlor.

Am 25. Juni 1999 stellte der Bf nachweislich beim türkischen Generalkonsulat Salzburg den Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband, wobei er und seine Familienmitglieder dieses Ansuchen ebenfalls unterschrieben – der Bf und seine Gattin durch Paraphe, die Söhne mittels eigenhändiger Unterschrift. Zu diesem Zeitpunkt wollte der Bf auch wieder türkischer Staatsbürger werden, überlegte es sich jedoch danach anders und möchte nunmehr im österreichischen Staatsverband verbleiben.

Der Bf wurde mit seiner Familie wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen. Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde vom Bf weder begehrt noch diesem erteilt.

In der Bestätigung des Generalkonsulates der Türkei (Salzburg) vom 10. Jänner 2018 ist festgehalten, dass die im behördlichen Akt befindliche Antragskopie dem diesbezüglichen Original entspricht.

II.

Im Beweisverfahren war das Faktum, dass der Bf beim türkischen Generalkonsulat in Salzburg die türkische Staatsbürgerschaft wieder beantragte, unbestritten. Bestritten war allerdings, dass dieser Antrag wissentlich und willentlich gestellt worden war.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung trat der Bf nur bedingt glaubwürdig auf und zeichnete sich teils durch widersprüchliche Aussagen aus. Auch unter der Annahme seines Analphabetismus scheint es kaum nachvollziehbar, dass der Bf weder Anzahl noch Alter seiner Kinder angeben konnte, diesbezügliche Details aber doch während Fortlauf der Befragung erwähnte. Zunächst in Abrede stellend, dass er je einen Antrag auf Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft gestellt habe, meinte er – auf diesen Widerspruch zur Aktenlage hingewiesen –, er habe den Antrag willentlich unterfertigt, habe es sich jedoch danach anders überlegt, und gab schließlich – befragt durch seinen Rechtsvertreter – an, er habe sich anlässlich des Termins beim türkischen Generalkonsulat lediglich nach der Möglichkeit erneut türkischer Staatsangehöriger zu werden, erkundigen wollen, jedoch keinen Antrag unterschrieben. Klar erkennbar war auch die Intention des Bf, seine Söhne nicht in die Rechtssache zu involvieren, da er – trotz gegenteiliger Aktenlage – darauf beharrte, dass sie bei dem Termin gar nicht dabei gewesen wären, wobei er noch zuvor angegeben hatte, er sei mit seinen Söhnen gemeinsam nach Salzburg zum türkischen Generalkonsulat gefahren.

Beweiswürdigend ist sohin festzuhalten, dass jedenfalls davon ausgegangen werden muss, dass der Bf wissentlich und willentlich den in Rede stehenden Antrag stellte, wenn ihm auch zugebilligt wird, dass er sich über die weitreichenden Konsequenzen dieses Antrags zum damaligen Zeitpunkt allfällig nicht bewusst war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 685/1988, wird die Staatsbürgerschaft verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates
3. Entziehung
4. Verzicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

III.2. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 2011, Zl. 2009/01/0018). Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag", „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2012, Zl. 2009/01/0045, das bereits zitierte Erkenntnis vom 19. Oktober 2011, Zl. 2009/01/0018, sowie das Erkenntnis vom 15. März 2010, Zl. 2008/01/0590, mit Hinweis auf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, S. 296).

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre - die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen, da der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon eintritt, ob er beabsichtigt war, auch wenn die/der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. ua. VwGH 15.03.2012, 2010/01/0026).

III.3.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass dem Bf mit Wirkung 22. April 1999 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Weiters muss davon ausgegangen werden, dass der Bf am 25. Juni 1999 beim türkischen Generalkonsulat in Salzburg die türkische Staatsbürgerschaft beantragte, die ihm auch offensichtlich wieder verliehen wurde.

Strittig ist hingegen, ob dieser Verleihung der türkischen Staatsbürgerschaft eine positive Willenserklärung des Bf zugrunde lag.

Dass dem Bf die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorab bewilligt worden sei, wird vom Bf selbst auch nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus der Aktenlage.

III.3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt und der – diesem zugrunde liegenden – Beweiswürdigung ergibt, begab sich der Bf aus freien Stücken zum türkischen Generalkonsulat nach Salzburg mit der Intention, die türkische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen. Er selbst räumte ein, den diesbezüglichen Antrag gestellt zu haben. Dass er danach einen Gesinnungswandel durchlief, mag durchaus der Fall sein. Allerdings stellt § 27 StBG auf den Umstand ab, dass eine fremde Staatsbürgerschaft beantragt und auch verliehen wird. Dem Bf wurde –

wie er selbst angab – ein türkischer Personalausweis ausgestellt und er erneut in den türkischen Staatsverband aufgenommen. Wie sich aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung klar ergab, spielt der Analphabetismus des Bf hier nur eine untergeordnete Rolle, zumal er ja am 25. Juni 1999 durchaus die Antragstellung beabsichtigte und überdies von seinen Söhnen, die des Lesens und Schreibens mächtig sind (waren) begleitet wurde. Auch die Söhne unterfertigten den Antrag, weshalb sie fraglos im Stande gewesen wären, den Eltern dessen Inhalt näher zu bringen, sofern dies nicht ohnehin durch die türkische Vertretungsbehörde geschehen wäre, wovon auszugehen ist. Die diesbezüglichen Beschwerdeeinwendungen gehen demnach ins Leere. Von untergeordneter Relevanz ist – laut der ständigen Rechtsprechung – der Umstand, dass sich der Bf allenfalls der Konsequenzen seines Antrages in Form des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht voll bewusst war. Genauso wenig kann dem Bf der Umstand zu Gute kommen, dass er die Ausstellung eines türkischen Reisepasses in den Folgejahren nicht beantragte.

III.3.3. Daraus folgt aber, dass mit Bedacht auf § 27 Abs. 1 StBG der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ex-lege einzutreten hatte, gleich ob diese – vom Bf nicht intendierte – Konsequenz ihm bewusst war.

III.4. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree